

predigt am 26. April, abends 8 Uhr, in der Marienkirche. ...

... des Herrn Prof. Dr. Bremer über ...

... Das große Damen-Preisfest ...

... Der Kreisverein Halle des Verbandes Deutscher ...

... Das Märchen des Jahres 1920 ...

... Der Kreis-Steuer-Bericht ...

... Der Kaiser-Waldgeist ...

... Die Kammern ...

... Die Kammern ...

... Die Kammern ...

... in Halle und die Auslagen ...

Kunst und Wissenschaft in Halle.

... Stadtkonzert: heute, Sonnabend, abends 7 1/2 Uhr ...

... Im Apollo-Theater ...

... Am 17. März, Kammermusik-Abend ...

... Am 22. April im Mozartaal ...

... Der Mariator, ein ehemaliger Offizier ...

... Das Volkstheater ...

... Der Vortrag von Martin ...

Lebensmittel-Kalender.

... Stadtkörper ...

... Stadtkörper ...

... Stadtkörper ...

... Stadtkörper ...

... Stadtkörper ...

... Stadtkörper ...

... Stadtkörper ...

... Stadtkörper ...

... Stadtkörper ...

... Stadtkörper ...

Familien-Nachrichten.

... Gestorben: Richard ...

... Gestorben: Richard ...

... Gestorben: Richard ...

Predigt-Anzeigen.

... Sonntag Misericordias Dominus ...

... Sonntag Misericordias Dominus ...

... Sonntag Misericordias Dominus ...

... Sonntag Misericordias Dominus ...

... Sonntag Misericordias Dominus ...

... Sonntag Misericordias Dominus ...

... Sonntag Misericordias Dominus ...

... Sonntag Misericordias Dominus ...

... Sonntag Misericordias Dominus ...

Mitteldeutsche Privat-Bank, A-G.

... Filiale Poststr. 12. Fernspr. 1382, 1383, 1622. ...

Bekanntmachung

Über die Kohlenverteilung für die Zeit vom 1. Mai 1920 bis 30. April 1921.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 über die Brennstoffverteilung der Haushaltungen, der Landwirtlichkeit und des Kleinhandels, des Auftrags des Bundesratspräsidenten vom 26. September 1918 (R. G. Bl. S. 607 ff.) und 4. November 1918 (R. G. Bl. S. 728 ff.) mit Zustimmung des Herren Reichspräsidenten folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1.

Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind Steinkohlen, Steinkohlenscheitels oder Art. Kohlenbriketts und Kohlenbriketts aller Art, Kohlenbriketts und Kohlenbriketts aller Art, einschließlich der sogenannten Sorten, wie z. B. Schmalz, Rotens, Grundroste.

§ 2.

Der Magistrat bestellt durch die Ortsobsthelle, Markt- oder in Stadtrechts Halle die genannten Brennstoffe:

1. für Hausbrand,
2. für Landwirtlichkeit,
3. für Kleinvertrieb.

Als Hausbrand im Sinne dieser Verordnung gilt der gesamte Kohlenverbrauch für Küche und Kessel, einschließlich des Bedarfs für Heizen und Waschen und zwar sowohl der Bedarf für Stadtwohnen und Zentralheizung, als auch der Bedarf für Kleinhändler, Metzgereien, Gastwirtschaften, Werkstätten, etc.

Als Kleinvertrieb im Sinne dieser Verordnung gelten: 1. die kleinen Gewerbetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (200 Zentner) verbrauchen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs, die nach dem von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung erlassenen Bestimmungen fest zu bestimmen sind; 2. die Kleinhändler, die monatlich weniger als 10 Tonnen (200 Zentner) verbrauchen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs, die nach dem von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung erlassenen Bestimmungen fest zu bestimmen sind.

§ 3.

Die Brennstoffe, mit der die Bevölkerung für die Zeit vom 1. Mai 1920 bis 30. April 1921 verordnet werden kann, hängt von der Höhe der Aufteilung an die Stadt durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung ab.

§ 4.

Die Verteilung der Brennstoffe erfolgt ausschließlich durch die Ortsobsthelle.

§ 5.

Der Bezug von Kohlen durch die Kohlenhändler richtet sich nach den Bestimmungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung.

§ 6.

Die Lieferung der Verbraucher und Kleinhandels durch die Kohlenhändler oder sonstige Personen, die Kohlen in den Stadtbezirk einführen oder dort vertreiben, darf nur nach den Vorschriften und Anweisungen des Magistrats bzw. der Ortsobsthelle erfolgen.

§ 7.

Die Einführung von Brennstoffen von auswärts darf nur auf Grund eines von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder der Ortsobsthelle ausstellten gültigen Bescheidens erfolgen.

Verbraucher, Nichtkohlenhändler oder Besondereleistungen, welche von auswärts für sich oder andere Personen andere Mengen an Brennstoffen einführen, als ihnen nach den jeweiligen Bestimmungen für die Zeit vom 1. Mai 1920 bis 30. April 1921 zufließen, sind verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats die Maßnahmen an andere Verbraucher abzugeben.

Dies ist notwendig, weil alle nach Halle eingeführte Kohle auf die der Stadt zugewiesene Menge anzurechnen und damit die Verteilung auf die übrigen Verbraucher zur Verfügung stehende Menge verringert wird.

§ 8.

Großhändler, Kleinhandels, Einzelverleiher oder Besondereleistungen, welche Brennstoffe in den Stadtrechts Halle einführen, haben am Tage des Eintrags der Gebührensliste, Gewinnaussatz, Verwendungsbescheinigung und Quittung für die eingeführten Brennstoffe der Ortsobsthelle nach jeweiliger Anweisung anzuhändigen.

Außerdem haben Kohlenhändler, Einkaufs- und Besondereleistungen, einzuhalten den Magistrat (Ortsobsthelle) schriftlich Monatsweisungen über die in der vorangehenden Woche eingegangenen Kohlenmengen für Hausbrand Kleinvertrieb und Landwirtlichkeit, getrennt nach diesen Gruppen, einzuhändigen. Diese Weisungen sind die Besondereleistungen, Kohlen- und Grundmengen, auf die in der betreffenden Woche Brennstoffe geliefert worden sind, ordnungsgemäß anzuhändigen, abzugeben, Vorbehalte in den Weisungen sind in der Ortsobsthelle sofortiges Verbot.

Die Durchführung dieser Bestimmungen und die Nichterfüllung der Anweisungen von den mit Nummern versehenen Beauftragten der Ortsobsthelle nachzusehen werden. Die Beauftragten haben das Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher.

§ 9.

Empfänger von Deputationslohn sind zum Bezug von Brennstoffen aus den der Stadtgemeinde zugewiesenen Mengen nicht berechtigt. Sie erhalten mehr Kohlenbeurteilung nach Kohlen- und Grundmengen.

Alle Brennstoffverleiher des Stadtrechts sind verpflichtet, bis zum 1. Mai 1920 ein Verzeichnis der Deputationslohnempfänger mit Angabe der Namen, der Wohnort, Kohlenart und Menge einzuhandeln, der Ortsobsthelle einzureichen. Bis zum gleichen Zeitpunkt haben die Verbraucher, die Deputationslohn von den Werken beziehen, die außerhalb Halles ihren Sitz haben, der Ortsobsthelle die Menge zu melden.

II. Hausbrand für Kesselheizung und Ofenheizung.

§ 10.

Für Kessel- und Ofenheizung sind Brennstoffbriketts, Scheiteln, Kohlenbriketts oder Grundroste in Aussicht genommen. Die Aufteilung anderer Brennstoffe bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 11.

Mit Hausbrand für Kesselheizung und Ofenheizung werden die einzelnen städtischen Haushaltungen, einschließlich derjenigen der kleinen landwirtschaftlichen Haushaltungen, unterteilt nach dem jeweiligen Kohlenverbrauch. Untermerkt werden nicht als selbständiger Haushalt, Familienangehörige oder nahe Verwandte werden nicht als Untermerkt angesehen.

§ 12.

Für Haushalte mit Ofen wird auf Kohlenbriketts nur Grundroste angewiesen. Die Aufteilung von Kohlen darf nur auf Grund der Aufteilung erfolgen.

Nur der Kohler (Kohlenhändler) vorhanden, so sind auf das Kohlenbriketts bis April 1921 für die städtischen Haushalte und Grundroste für Haushaltungen mit 1-3 verputzten Verleihen 30 Zentner Briketts, 4-6 verputzten Verleihen 30 Zentner Briketts, 7 und mehr verputzten Verleihen 30 Zentner Briketts in Aussicht genommen, und zwar in Teilleistungen. Für Haushaltungen mit Gasofenheizungen wird höchstens die Hälfte der nachstehenden Mengen zugewiesen. Werden an Stelle der Briketts Scheiteln verlangt, so gelten 1000 Stück gleich 30 Zentner.

Die Aufteilung auf Grundroste in Haushaltungen von 15-20 Zt. ist nachfolgend nicht möglich. Die Verbrauchsmenge wird auf Antrag ausgerechnet, gegen Einlage der noch vorhandenen Kohlen, lautet:

§ 13.

Für die einzelnen Haushaltungen sind im Hausbrand bei Wohnmann von 1-2 Zimmern (außer Küche) 10 Zentner Briketts, 3-4 Zimmern (außer Küche) 15 Zentner Briketts, 5 und mehr Zimmern (außer Küche) 20 Zentner Briketts in Aussicht genommen, und zwar in Teilleistungen. Bis dahin können voraussichtlich 250 Scheiteln für den Hausbrand zugewiesen werden.

Für jedes an einem (Untermerkt) abermietete Zimmer mit Ofen können zwei Scheiteln (im Oktober und Januar) nur in fünf Zentnern erfolgen, und zwar nur an den Vorabend der von Hausbrand am nächsten Morgen auf Grund eines aus dem Auftrags des Magistrats erlassenen Bescheides die Aufteilung durch Vermittlung des Stadtrechtsausfühlers.

Der Mieter ist verpflichtet, die auf jedes abermietete Zimmer mit Ofen angelegten Briketts nur für den Untermerkt zu verwenden oder zur Verfügung zu halten. Einmaliger Wechsel der Untermerkt, gleich unbedenklich; nicht abgemietete Zimmer eines jeden Zimmers, was der Ortsobsthelle binnen drei Tagen zu melden ist.

Wohnungen, Klare, Dielen, archaische Balkone, Veranden mit Wärmegittern werden bei der Aufteilung von Brennstoffarten nicht berücksichtigt. Diese Räume dürfen nicht abgemietet werden.

Der Magistrat - Ortsobsthelle - kann keine Gewähr für die Erfüllung der den Verbrauchern zugewiesenen Mengen übernehmen, da er auf die Aufteilung der Brennstoffmengen, die durch die Verteilung erfolgt, keinen Einfluss hat. Die Erfüllung der Aufteilung eines jeden Zimmers, was der Ortsobsthelle binnen drei Tagen zu melden ist.

§ 14.

Wohnungen, die bis Ende April 1920 im Besitz der Verbraucher sein sollen, werden auf die Aufteilung für die Zeit vom 1. Mai 1920 bis 30. April 1921 nicht berücksichtigt. Der Magistrat - Ortsobsthelle - darf eine Aufteilung vor Ablauf Juli nicht nachziehen.

§ 15.

Ältere den im § 10 und 11 genannten Mengen können ausnahmsweise auch bei kleineren Wohnflächen zugewiesen werden, wenn die Aufteilung der Aufteilungsmengen zugewiesen werden in folgenden besonderen Fällen:

1. bei schwerer Krankheit auf Grund eines von der Gemeinde nachprüfenden ärztlichen Bescheides bis fünf Zentner Scheiteln im Einzelfall;
2. bei schwerer, dauernder Krankheit oder Alter über 70 Jahre; bis zu zehn Zentner Scheiteln;
3. für Angehörige, fünf Zentner Scheiteln, die 1 Monat vor der Einführung einmieten werden kann;
4. für Säuglinge bis 2 Jahre; fünf Zentner Kohle.

§ 16.

Die Unterverteilung des Hausbrandes für Ofenheizung und Kesselheizung erfolgt durch Kohlenhändler. Die einzelnen Häuslinge der Kohlenhändler sind mit feststehenden Zählern versehen, wobei die Zählern der Bezug von 1/2 Zentner. Mit welche Häuslinge Brennstoffe entnommen werden können, wird von Fall zu Fall festzulegen.

Die Aufteilung der Kohlenarten wird entsprechend den Zustellungen durch die Häuslinge, durch besondere Bekanntmachungen geregelt werden. Die Kohlenhändler sind nicht überfordert, sie sind fortwährend aufzufahren und der Ortsobsthelle auf Verlangen vorzulegen; für verlorene oder sonst abhandene Aufzählern Karten wird ein Ersatz unter seinen Umständen gewährt.

§ 17.

Die regelmäßige Abgabe von Brennstoffen in kleinen Mengen bis zu einem Zentner erfolgt bei den Häuslingen, bei denen sich die Verbraucher als Kunden anmelden haben (Kundenliste). Die Häuslinge sind verpflichtet, soweit ihr Vorrat reicht, gegen Vorlage der Karte Brennstoffe an die Verbraucher abzugeben in den bekanntgegebenen Zeiten.

Die Abgabe der Mengen von fünf Zentnern und mehr erfolgt entweder durch Häuslinge bei den Häuslingen nach der Zeitstempelkarte vom 1. Mai 1920 oder durch Untermerkt durch die Häuslinge zu den bekanntgegebenen Zeiten. Werden bei der Abgabe noch Vorräte von einem fünf Zentnern im Haushalt angetroffen, muß die Verbrauchs neuer Brennstoffe unterlassen und Mitteilung an die Ortsobsthelle erfolgen.

Kohlenhändler, Besondereleistungen und kleinen Brennstoffe nur gegen Vorweisung der entsprechenden Häuslinge der Karte vorzulegen. Die Abgabe und Entnahme ohne andere Häuslinge ist verboten. Kohlenhändler und alle Kohlenliefernden Personen haben Kundenlisten fachebuch und genau zu führen, in die jeder Kunde nach seiner Anmeldung laufend unverändert einzutragen ist, und zwar getrennt nach dem Wohnort der Karte.

§ 18.

Bei Mengen aus dem Stadtrechts sind die Brennstoffarten an die Ortsobsthelle anzuhändigen. Neuzustehende erhalten auf Antrag durch die Ortsobsthelle Karten zum Bezug der entsprechenden Brennstoffmengen.

III. Stadtwasser- und Zentralheizungen.

§ 19.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Unterverteilung von Brennstoffen gelten in entsprechender Weise für alle Sammelheizungen (Stadtwasser- und Zentralheizungen). Die Aufteilung von Brennstoffen erfolgt bei Stadtwasserheizungen an den Anker der Wohnung, bei Zentralheizungen an die zu ihrem Betriebe Verpflichteten. Als Brennstoff für Sammelheizungen wird allgemein Kohle und Kohlenbriketts gewährt.

Die Brennstoffe können nach Wahl bei den Groß- und Kleinhandlern, sowie bei Kohlenbesonderleistungen entnommen werden.

Händler und Besondereleistungen sind solange ihr Vorrat reicht einen Vorrat von 1/2 Scheiteln zur Abgabe der Brennstoffe an die Verbraucher verpflichtet. In erster Linie sind jedoch die Verbraucher von Kohlenarten mit Kohle zu beliefern. Als die Kohlen der bestellten Menge an die Ortsobsthelle gestellt sind bis im § 6 Geloste.

§ 20.

In Wohnungen mit Sammelheizungen ist die Ermüdung gefährlicher Verände, Kamine, Kamine, Kamine, Winterkamine und Kamine zu vermeiden. Die Räume zu vermeiden und zwar darf die Raumtemperatur in Kammer mit 1,50 Meter über Kopf bis 18 Grad Celsius oder 14,5 Grad Reaumur nicht überschreiten.

Die zentrale Wärmebereitungsanlagen, die ohne Benutzung von Kaminen betrieben werden, dürfen Brennstoffe nicht verwendet werden.

§ 21.

Wenn in Wohnungen mit Stadtwasser- oder Zentralheizung zwei Ofen vorhanden sind, müssen Brennstoffe für einen Ofen vortrat werden. Für die Zentralheizung wird in diesem Falle nichts angesetzt.

IV. Heizen, Kaminen, Schulen und öffentliche Anstalten.

§ 22.

Für Heizen, Schulen und öffentliche Anstalten ist, sobald hiermit eine Gewähr für die Zufuhr von Brennstoffen gegeben kann und vorbehaltlich etwaiger Veränderungen der Mengen durch die Ortsobsthelle für die Zeit vom 1. Mai 1920 bis 30. April 1921 eine Drittel der in der Zeit vom 1. September 1916 bis 30. April 1917 verbrauchten Mengen in Aussicht genommen. Eine Verteilung kann mit Genehmigung des Magistrats (Ortsobsthelle) nur in den bekanntgegebenen Aufteilungen erfolgen.

Heizen, Schulen, Aufstellung von Fernheizungen und Schulen sind für die Zeit vom 1. Mai 1920 bis 30. April 1921 eine Drittel der in der Zeit vom 1. September 1916 bis 30. April 1917 verbrauchten Mengen in Aussicht genommen. Eine Verteilung kann mit Genehmigung des Magistrats (Ortsobsthelle) nur in den bekanntgegebenen Aufteilungen erfolgen.

§ 23.

Auf bis nach § 22 zu gemessenen Brennstoffmengen werden die kleinen Mengen, die bis am 1. Mai d. J. im Besitz der Verbraucher sein sollen, anzurechnen.

§ 24.

Die Verteilung erfolgt auf Antrag durch schriftliche Anmeldung der Ortsobsthelle. Eine Anmeldung der Ortsobsthelle für die Verteilung erfolgt auf Antrag durch schriftliche Anmeldung der Ortsobsthelle. Die Aufteilung der Brennstoffe kann nicht vor dem 1. Mai an die Ortsobsthelle zu richten.

Für den Bezug der Brennstoffe finden die Vorschriften der §§ 6 und 10 Anwendung.

V. Kleinvertrieb.

§ 25.

Dem Kleinvertrieb wird Betriebskohle und Kesselkohle zugeteilt. Betriebskohle sind die kleinen Brennstoffe, die zum öffentlichen Betriebe des Gewerks, insbesondere zum Heizen von Kesseln zum Betriebe von Maschinen, Herd- und anderen Anlagen und ähnlichen Zwecken bestimmt sind. Kesselkohle sind die kleinen Brennstoffe, die zur Heizung der Räume, in denen das Gewerbe betrieben wird, bestimmt werden.

§ 26.

Die Verteilung der Brennstoffe für den Kleinvertrieb - ausgenommen die Kleinvertriebsbetriebe - ist sich im Voraus nicht machen; sie wird lediglich der Betriebskohle zugewiesen, während an Scheiteln den kleinen mit öffentlichen Aufteilungen, sowie Kesselkohle werden nur in Teil der in der Zeit vom 1. September 1916 bis 30. April 1917 verbrauchten Brennstoffmengen in Aussicht gestellt werden kann.

Als besondere Aufteilungsummenge zu Hausbrand kommen in Frage:

1. für die Besondereleistungen eines Hauses 10 Zentner für weitere Mengen nur nach Festsetzung durch die Ortsobsthelle, jedoch im Ganzen nicht mehr als 20 Zentner;
2. für das Antezimmer der öffentlichen Häuslinge oder besondern Personen, die ein besonderes Antezimmer zur Aufheizung des Aufstiegs in der Wohnung angeschlossen haben, und für nichtöffentlich oder öffentlich arbeitende Personen, denen ein öffentliches Antezimmer nicht zur Verfügung steht 10 Zentner;
3. für einzelne Verleihen, und Gehilfenräume mit Ofen 10 bis 15 Zentner Briketts oder Kohle für jeden notwendigen Ofen, bescheiden für Gasmitteln, Wartel- und ähnliche Betriebe.

§ 27.

Die Verteilung erfolgt in erster Linie an die kleinen Gewerksbetriebe, die insbesondere der Aufheizung der Stadtgemeinde mit Genehmigung des städtischen Bedarfs dienen. Für die Aufteilung und Entnahme der Brennstoffe gelten die Bestimmungen des § 24.

VI. Landwirtlichkeit.

§ 28.

Die Verteilung der Brennstoffe im Stadtrechts Halle vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe geschieht allein durch die Ortsobsthelle. Die Vorschriften der §§ 26 und 27 finden entsprechende Anwendung.

VII. Straßensammeln.

§ 29.

Der den Bestimmungen dieser Verordnung über den Verbrauch, welche die Ortsobsthelle oder der Magistrat auf Grund dieser Verordnung erteilen, sind, vorbehaltlich, wird im Verhältnis bis zu einem Drittel der in der Zeit vom 1. September 1916 bis 30. April 1917 verbrauchten Mengen in Aussicht gestellt werden kann.

VIII. Nebenbestimmungen.

§ 30.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Tage erlassen die die Verteilung bis 30. April 1920. Halle, den 6. April 1920.

Der Magistrat, von Gehilfen, von Ortsobsthelle.

